

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. September 2005

Nummer 36

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 379 Anerkennung einer Stiftung („Irmgard Girardet-Stiftung“). S. 327
 380 Anerkennung einer Stiftung („Iselore-Luckow-Stiftung“). S. 327
 381 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Kreises Mettmann (Dienstsiegel Nr. 120). S. 327
 382 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHK Christoph Neuhäus). S. 328

Wirtschaft und Verkehr

- 383 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Radwegeplanung an der K 43 in Grevenbroich. S. 328

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 384 Antrag der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co.KG, Borsigstraße 32, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 328

- 385 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal. S. 329

- 386 Antrag der Firma Gesellschaft für Umweltdienst mbH in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 329

- 387 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der A-TEC Anlagentechnik GmbH, Baumstr. 31, 47198 Duisburg. S. 330

- 388 Antrag der Firma Auto-Center Bugdaci GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 330

- 389 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ICI Packaging Coatings GmbH, Hilden. S. 330

- 390 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG über den Antrag der Steag AG, Essen, für die Erweiterung des Heizkraftwerks Duisburg-Walsum. S. 331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 391 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2)). S. 332

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 379 Anerkennung einer Stiftung**
(„Irmgard Girardet-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1115

Düsseldorf, den 24. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Irmgard Girardet-Stiftung“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StifG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.08.2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 327

- 380 Anerkennung einer Stiftung**
(„Iselore-Luckow-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1078

Düsseldorf, den 31. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Iselore-Luckow-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StifG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 327

- 381 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Kreises Mettmann**
(Dienstsiegel Nr. 120)

Bezirksregierung
10-41/DS 120

Düsseldorf, den 23. August 2005

Das kleine Dienstsiegel (Ø 21 mm) Nr.: 120 der Kreisverwaltung Mettmann mit der Umschrift „Kreis Mettmann“ wird per 22.08.2005 für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 327

**382 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(PHK Christoph Neuhaus)**

Bezirksregierung
VL 21-1504

Düsseldorf, den 26. August 2005

Der von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten (ZPD) für den PHK Christoph Neuhaus ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0207833 ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 328

Wirtschaft und Verkehr

**383 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für eine Radwegeplanung an der K 43
in Grevenbroich**

Bezirksregierung
53.31-01/04

Düsseldorf, den 25. August 2005

**Planfeststellungsverfahren
für den Bau eines 2 km langen Radweges
entlang der Kreisstraße K 43
zwischen den Stadtteilen Gustorf
(Beginn bei Bau-km 0,0+00) und
Elsen (Ausbauende bei Bau-km 2,0+00)
einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen
an Verkehrswegen und Anlagen Dritter
sowie der ökologischen Kompensationsmaß-
nahmen im Gebiet der Stadt Grevenbroich
in den Gemarkungen Gustorf, Elsen und
Laach und für eine ergänzende
ökologische Ersatzmaßnahme in der
Gemarkung Neurath**

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss hat am 01.07.2004 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 38 ff des Straßen- und Wegegesetzes NRW für den Bau des o.g. ca. 2 km langen Radweges entlang der K 43 in Grevenbroich beantragt. Hierzu ist nach Durchführung des Anhörungsverfahrens am 25.08.2005 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.31-01/04) ergangen und allen Einwendern und Betroffenen übersandt worden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) und der dazugehörigen Anlage 1 (dortige Nr. 18) war für die vorstehenden Ausbaumaßnahmen vorab die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen. Diese nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchgeführte Einzelfalluntersuchung kam nach fachlicher Wertung der Merkmale, des Standortes sowie möglicher Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

In entsprechender Anwendung des § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) stellt die Bezirksregierung Düsseldorf fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Den Beschlusstext – u.a. mit Ausführungen zum UVP-Verzicht – wird die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich noch über das Internet veröffentlichen.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hebgen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 328

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**384 Antrag der Firma Karl Wagenaar
GmbH & Co.KG, Borsigstraße 32,
42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.3.8/4792

Düsseldorf, den 8. September 2005

Die Firma Karl Wagenaar GmbH & Co.KG, Borsigstraße 32, 42551 Velbert hat mit Datum vom 08.07.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Druckgießerei durch:

- Ersatz der Druckgießmaschinen M 12 und M 2,
 - Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Druckgießmaschine M 15 und
 - Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Umschmelzofens
- gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 08.07.2005 dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Druckgießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 328

**385 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma DuPont
Performance Coatings GmbH & Co. KG,
Wuppertal**

Bezirksregierung
56.8851.4.10/4737

Düsseldorf, den 8. September 2005

**Antrag der Firma
DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG,
Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, hat mit Datum vom 27.01.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lacken gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines Schmutzgebündelagers für restentleerte schmutzige und saubere Behälter am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 329

**386 Antrag der Firma
Gesellschaft für Umweltdienst mbH
in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.09.02 GUD 05/05

Düsseldorf, den 25. August 2005

Die Firma GUD mbH, St.-Georg-Platz 17, 46399 Bocholt hat mit Datum vom 15. Mai 2005 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 Bundes-Immis-

sionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl beantragt. Die Anlage soll auf dem Grundstück Gaterweg in 47229 Duisburg-Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 644 (teilweise), errichtet und betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.09.2005 bis 04.10.2005** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 423, Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47049 Duisburg, – Bürgerservice – Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

05.09.2005 bis 17.10.2005

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

02.11.2005, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Casino der LEG, Bliersheimer Straße 85/87, 47229 Duisburg-Rheinhausen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Kleine

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 329

**387 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
A-TEC Anlagentechnik GmbH,
Baumstr. 31, 47198 Duisburg**

Bezirksregierung
56.21.0074/04

Düsseldorf, den 26. August 2005

Die A-TEC Anlagentechnik GmbH hat mit Datum vom 02.11.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerleistung von 3,6 MW in 47167 Duisburg, Theodor-Heuss-Straße.

Das in Nr. 1.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführte Vorhaben bedarf gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 330

388

**Antrag der Firma
Auto-Center Bugdaci GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 4 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03.09.03BUG07/05

Düsseldorf, den 25. August 2005

Die Firma Auto-Center Bugdaci GmbH hat mit Datum vom 20.01.2005 gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, und zur Behandlung von Altfahrzeugen auf dem Grundstück Am Stadthafen in 45356 Essen beantragt.

Die vorbezeichnete Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Halle, in der die Altfahrzeuge behandelt und die demontierten Kfz-Teile und die entnommenen Betriebsflüssigkeiten gelagert werden, sowie Freiflächen, von denen ca. 780 m² zur Lagerung von Altfahrzeugen und ca. 7000 m² zur Lagerung von Restkarossen und sonstigen bei der Behandlung anfallenden Abfällen genutzt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 330

**389 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma ICI Packaging
Coatings GmbH, Hilden**

Bezirksregierung
56.8851.4.10/4761

Düsseldorf, den 8. September 2005

**Antrag der Firma
ICI Packaging Coatings GmbH, Hilden,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma ICI Packaging Coatings GmbH, Düsseldorfer Straße 96-100, 40721 Hilden, hat mit Datum vom 17.05.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsmitteln gestellt.

Die beantragte Änderung betrifft insbesondere die Neuorganisation der betrieblichen Gefahrenabwehr.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 330

**390 Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 BImSchG über den Antrag
der Steag AG, Essen, für die Erweiterung des
Heizkraftwerks Duisburg-Walsum**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4765

Düsseldorf, den 8. September 2005

**Antrag der Steag AG, Essen,
auf Erteilung eines Vorbescheides nach den
§§ 9, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Erweiterung des Heizkraft-
werks Duisburg-Walsum**

Die Steag AG, Essen, plant die Erweiterung des Steinkohle-Heizkraftwerks Duisburg-Walsum durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blocks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1750 MW. Der geplante Block besteht im wesentlichen aus Anlagen zur Brennstoffversorgung (Entlade-, Lager- und Fördereinrichtungen), dem Dampferzeuger, den Rauchgasreinigungsanlagen, einem Naturzugkühlturm sowie Anlagen zur Wasseraufbereitung.

Für diese Kraftwerkserweiterung hat die Steag AG am 24.05.2005 die Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 9, 16 BImSchG beantragt. Der Antrag bezieht sich auf die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, auf das Vorliegen der umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG) sowie auf die Freisetzung von Treibhausgasen (§ 4 TEHG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.09.2005** bis einschließlich **14.10.2005** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort in Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.09.2005** bis **28.10.2005** vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen berücksichtigt, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte), die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weiter gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **15.11.2005 um 10.00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet in der **Stadthalle Duisburg-Walsum, Waldstr. 50, 47179 Duisburg**, statt. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie unterbrochen und an den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Erörterung von fristgerecht erhobenen Einwendungen findet auch statt, wenn der Antragsteller oder die betreffenden Einwender dem Erörterungstermin fernbleiben.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet kein Erörterungstermin statt, wenn

– Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 331

C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

391 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25.11.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. August 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 332

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach